

Richtlinien für „befreundete Gemeinden“ der FEG Schweiz

1. Status

Der Status „befreundete Gemeinde“ ist in erster Linie für Gemeinden gedacht, die an einer Mitgliedschaft im Bund FEG interessiert sind und den Bund vorher besser kennen lernen wollen. Er soll aber auch jungen, neu entstandenen Gemeinden ein Dach geben, unter dem sie sich entfalten, von den Dienstleistungen und Angeboten der FEG Schweiz und den Beziehungen zu den FEG-Gemeinden in ihrer Region profitieren und Selbständigkeit erlangen können.

2. Rechte und Einschränkungen

Die FEG Schweiz ermöglicht „befreundeten Gemeinden“, Eingang in die FEG-Gemeindefamilie zu finden, indem sie die gleichen Rechte wie Mitgliedergemeinden geniessen, dies mit nur zwei Einschränkungen: Ihre Delegierten haben kein Stimmrecht an der Delegiertenkonferenz und ihre Pastoren haben kein Stimmrecht im geschlossenen Forum an der Pastorenkonferenz.

3. Erwartungen

Um den Befreundeten-Status zu haben, muss sich eine Gemeinde mit dem Bund FEG identifizieren und sich an seinen Aktivitäten soweit möglich beteiligen können:

1. Die Gemeinde erklärt sich mit den Statuten des Bundes FEG einverstanden.
2. Die Gemeinde hat Statuten und ein Gemeindeleben, welche dem Rahmen der Bundesgemeinden entsprechen. Sie erklärt sich mit den theologischen Papieren des Bundes FEG einverstanden.
3. Die Gemeinde identifiziert sich mit Vision und Leitbild des Bundes FEG.
4. Die Gemeinde nimmt soweit möglich an der Delegiertenkonferenz und an Anlässen und Schulungen des Bundes FEG teil.

Zudem wird erwartet, dass eine „befreundete Gemeinde“ sich nach ihren Möglichkeiten finanziell mitbeteiligt:

- a) Die Gemeinde schliesst sich dem Bettagsopfer des Bundes FEG an.
- b) Die Gemeinde entschädigt die Dienstleistungen der Geschäftsstelle mit einem Pauschalbetrag von Fr. 1200.—im Jahr, dies unabhängig davon, ob sie einen Pastor angestellt hat oder nicht.
- c) Die Gemeinde leistet, falls sie beim BESJ angeschlossen ist, einen Beitrag von Fr. 5.—pro Gemeindeglied und Jahr (Durchschnitt aus Anzahl Mitglieder und Gottesdienstbesucher) an den BESJ. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde mit dem BESJ eine günstigere Sonderlösung aushandeln. Die Abrechnung des Jahresbeitrages erfolgt zwischen der Gemeinde und dem BESJ direkt.

Weiter soll sich eine „befreundete Gemeinde“ bewusst sein, dass Vision Schweiz und Vision Europa Missionswerke des Bundes sind und sich nach ihren Möglichkeiten an deren Unterstützung beteiligen.

4. Zeitliche Begrenzung

Der Befreundeten-Status ist auf drei Jahre begrenzt, anschliessend wird von der Bundesleitung das Gespräch mit der Gemeindeleitung gesucht. In Ausnahmefällen kann der Befreundeten-Status verlängert werden. Eine „befreundete Gemeinde“ kann jederzeit die Mitgliedschaft in der FEG Schweiz beantragen, wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllt.

5. Gemeinden von Vision Schweiz

Gemeinden von Vision Schweiz sind solange im Befreundeten-Status, bis sie finanzielle Selbständigkeit erlangt haben. Inlandmissionare haben als Angestellte der FEG Schweiz das Stimmrecht an der Delegiertenkonferenz und im geschlossenen Forum an der Pastorenkonferenz. Bei Gemeinden von Vision Schweiz entfällt der Pauschalbetrag für Dienstleistungen der Geschäftsstelle.